

Schriften zum Strafrecht

Band 372

Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei relativen Antragsdelikten

Von

Martin Linke



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN LINKE

Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung
bei relativen Antragsdelikten

Schriften zum Strafrecht

Band 372

Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei relativen Antragsdelikten

Von

Martin Linke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam hat diese Arbeit
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-18281-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58281-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2020/2021 von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen worden.

Mein größter Dank gilt zunächst Herrn Professor Dr. Wolfgang Mitsch, der nicht nur ohne zu zögern mein Dissertationsvorhaben betreut hat, sondern mir auch während der Entstehung dieser Arbeit stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Die Mitarbeit an seinem Lehrstuhl förderte stets mein Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten. Die Fertigstellung dieser Untersuchung ist nicht zuletzt auch dem Freiraum zu verdanken, der mir zur Erstellung der Dissertation gewährt worden ist. Weiterhin danke ich Professor Dr. Georg Steinberg für die Erstellung des Zweitgutachtens sehr.

Ferner gilt es insbesondere Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Steffen Voigt zu danken. Erst das Praktikum in seiner Kanzlei führte mich überhaupt zu diesem Thema. Mein Dank gilt darüber hinaus allen, die mir während der Entstehung der Arbeit für Gespräche und Ratschläge zur Seite standen.

Rechtsprechung und Literatur finden sich zumeist auf dem Stand vom 01.08.2020. Vereinzelt konnte auch später erschienene Literatur noch verarbeitet werden.

Potsdam, im Februar 2021

Martin Linke

Inhaltsverzeichnis

<i>1. Kapitel</i>		
	Einleitende Ausführungen	29
§ 1	Einleitung und Schwerpunkte der Dissertation	29
A.	Einleitung	29
B.	Schwerpunkte und Gang der Untersuchung	31
I.	Eingrenzung	31
II.	Zum Aufbau der Untersuchung	31
III.	Methodisches Vorgehen	35
C.	Die zu untersuchenden Fragen	36
I.	Bedarf es überhaupt einer Beschäftigung mit den inhaltlichen Kriterien des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung?	36
II.	Ist der herrschende methodische Ansatz geeignet, den Begriff des besonderen öffentlichen Interesses auszulegen?	36
III.	Wie wird ermittelt, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht?	36
IV.	In welchem Verhältnis steht das relative Antragsdelikt zur Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen?	37
§ 2	Das relative Antragsdelikt	37
A.	Die Systematik des relativen Antragsdelikts	37
B.	Das „besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“	39
I.	Die Entstehung der Norm	39
1.	Die Vorgängerregelung	39
2.	Probleme der bis zur VO geltenden gesetzlichen Normierung	40
a)	Der Streit um den Begriff des „Berufsfahrers“	40
aa)	Die extensive Auslegung des Begriffs „Berufsfahrer“ durch das Reichsgericht	41
bb)	Widerstand durch Rechtslehre und die unteren Gerichte	42
b)	Hinderliches Antragserfordernis	43
c)	Fazit	45
3.	Die Neufassung des § 232 I StGB a.F.	45
4.	Die Terminologie der relativen Antragsdelikte heute	46
II.	Fazit	46
C.	Relative Antragsdelikte im deutschen Strafrecht	46

2. Kapitel

Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in der heutigen Rechtspraxis nebst Kritik	49
§ 3 Handhabung durch Staatsanwaltschaft und Rechtsprechung	49
A. Die staatsanwaltschaftliche Erklärung über das besondere öffentliche Interesse oder das Verfolgungsinteresse	49
I. Inhaltliche Auslegung des Begriffs „besonderes öffentliches Interesse“	50
II. Form der Erklärung über das besondere öffentliche Interesse ..	51
1. Allgemeines	51
2. Konkludente Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses durch Anklageerhebung wegen eines Offizialdelikts? ..	52
3. Maßgeblich: Das Vorstellungsbild des Staatsanwalts	53
III. Frist der Erklärung über das besondere öffentliche Interesse ..	54
IV. Bindung an eine einmal abgegebene Erklärung	54
V. Rechtsfolgen nachträglicher Verneinung	55
VI. Kontrolle der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung	56
B. Handhabung durch die Rechtsprechung	57
C. Ergebnis	59
§ 4 Kritik	60
A. Die Prozessvoraussetzung	60
B. Form der Erklärung	60
C. Frist der Erklärung	61
D. Nachträgliche Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses ..	62
E. Inhaltliche Auslegung des Begriffs	62
F. Gerichtliche Überprüfbarkeit	63
I. Zustimmung zur Versagung gerichtlicher Kontrolle	63
II. Anerkennung gerichtlicher Kontrolle	63
III. Umfang der gerichtlichen Kontrolle	63
1. Volle gerichtliche Kontrolle	63
2. Willkürkontrolle	66
IV. Rechtsweg	67
1. Kontrolle im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG	67
2. Durch das mit der Sache befasste Gericht	67
3. Ergebnis	68
G. Der maßgebliche Ausgangspunkt der Kritik	68
H. Fazit	68

3. Kapitel

Die Auslegung des Allgemeinen Teils de lege lata	69
§ 5 Die Charakterisierung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung	69
A. Die Prozessvoraussetzung	69
I. Meinungsstand	69
1. Die Staatsanwaltschaftliche Erklärung über das Verfolgungsinteresse	69
2. Das besondere öffentliche Interesse selbst als Prozessvoraussetzung	70
II. Eigene Auffassung	70
1. Das Problem	70
2. Der Begriff der Prozessvoraussetzung	71
3. Theoretische Varianten der Prozessvoraussetzungen	71
4. Keine Abhängigkeit von der gerichtlichen Überprüfbarkeit ..	72
5. Zum Ansatz Vogels	72
6. Die „wirksame“ Erklärung der Staatsanwaltschaft als Prozessvoraussetzung	73
a) Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Erklärung	73
b) Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Erklärung	74
aa) Einigkeit hinsichtlich eines formellen Aktes	74
bb) Erfordernis eines tatsächlich bestehenden besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung?	74
(1) Einstufige oder zweistufige Struktur der Verfolgungsregelung?	75
(2) Die Funktion des besonderen öffentlichen Interesses	77
(a) Ermöglichung amtlicher Strafverfolgung ..	77
(b) Begrenzung der amtlichen Strafverfolgung ..	78
(c) Schutz vor Strafverfolgung?	80
(d) Schutz des Verletzten	81
(e) Fazit	81
(3) Die innergesetzliche Systematik des relativen Antragsdelikts	82
(4) Möglichkeit, dass ein unbestimmter Rechtsbegriff maßgeblich ist	82
cc) Ergebnis zum materiellen Gehalt	83
c) Ergebnis	83
B. Die Rechtsnatur des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung	84
I. Meinungsstand	84
1. Die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses als Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft	84

2.	Das besondere öffentliche Interesse als unbestimmter Rechtsbegriff	85
II.	Eigene Auffassung	86
1.	Prämissen: grundsätzliche Geltung der verwaltungsrechtlichen Rechtsinstitute	86
2.	Das besondere öffentliche Interesse als Ermessensbegriff oder als unbestimmter Rechtsbegriff	87
	a) Bedeutung der Unterscheidung	87
	b) Voraussetzungen des Ermessens	88
	c) Tatbestandsermessen?	89
	d) Vergleich mit der besonderen Bedeutung des Falls im Rahmen des § 24 I Ziff. 3 GVG	90
III.	Ergebnis	91
§ 6	Zur Frage der gerichtlichen Nachprüfbarkeit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, wegen des besonderen öffentlichen Interesses sei ein Einschreiten von Amts wegen geboten	91
A.	Zur Unüberprüfbarkeit des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung	91
I.	Das Problem	92
II.	Zur Unüberprüfbarkeit	92
1.	BGHSt 16, 225	92
2.	Weitere Gründe	95
	a) Der systematische Vergleich mit §§ 153, 153a StPO	95
	b) Der Wille des Gesetzgebers	96
III.	Ergebnis	99
B.	Die gerichtliche Kontrolle des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung	100
I.	Überblick über die gerichtliche Kontrolle unbestimmter Rechtsbegriffe im Verwaltungsrecht	100
1.	Grundsatz: volle gerichtliche Kontrolle	100
2.	Ausnahmen	100
	a) Unbestimmte Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum	101
	b) Koppelungsvorschriften	101
II.	Die Verfolgungsregelung des relativen Antragsdelikts unter dem Blickwinkel verwaltungsrechtlicher Kontrollmaßstäbe	102
1.	Das besondere öffentliche Interesse als unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum	102
	a) Allgemeines	102
	b) Fallgruppen	103
	c) Der Beurteilungsspielraum im Strafverfahren	104
	aa) Anerkennung von Beurteilungsspielräumen durch die Rechtsprechung und einen Teil der Literatur	104
	bb) Einwände gegen Beurteilungsspielräume im Strafverfahren	106

cc) Bewertung	106
dd) Das besondere öffentliche Interesse als unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum?	107
(1) Zur Begründung des BGH	108
(2) Überprüfung anhand der anerkannten Fallgruppen	109
(a) Kein Automatismus zwischen unbestimmtem Rechtsbegriff und Beurteilungsspielraum	109
(b) Letztentscheidungskompetenz der Behörde . .	109
(c) Besonderer Beurteilungssachverständ und unwiederholbare Handlung	110
(d) Bindungswirkung der RiStBV?	110
ee) Ergebnis zum Bestehen eines Beurteilungsspielraums	112
d) Fazit zur Anerkennung von Beurteilungsspielräumen im Strafverfahren	112
2. Die Koppelungsvorschrift	113
a) Die Struktur der Koppelungsvorschrift	113
b) Die Verfolgungsregelung relativer Antragsdelikte als Koppelungsvorschrift	113
c) Konsequenz dieser Struktur im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit	113
d) Ergebnis	115
3. Zwischenergebnis für die Kontrolle nach verwaltungsrechtlichen Maßstäben	115
III. Strafrechtsautonome eingeschränkte Kontrollkompetenz	115
IV. Ergebnis zur gerichtlichen Kontrolle des besonderen öffentlichen Interesses	117
C. Zur gerichtlichen Kontrolle der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung	117
I. Verfolgungspflicht oder Einräumung von Verfolgungsermessens bei einem bestehenden besonderen öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung?	117
1. Meinungsstand	118
2. Eigene Auffassung	118
a) Wortlautauslegung	118
b) Systematische Vergleiche	119
aa) Systematischer Vergleich mit §§ 153, 153a StPO	119
bb) Systematischer Vergleich mit § 376 StPO	120
cc) Ergebnis	122
c) Offizial- und Legalitätsprinzip	122
aa) Relative Antragsdelikte und das Offizialprinzip	122
bb) Relative Antragsdelikte und das Legalitätsprinzip . .	123
(1) Grundsatz	123
(2) Ausnahmen vom Verfolgungzwang (Opportunitätsprinzip)	123

(3) Relative Antragsdelikte als Ausprägung des Opportunitätsprinzips?	124
(4) Zwischenergebnis	125
d) Das besondere öffentliche Interesse als bereits alle relevanten Umstände umfassender Begriff	125
e) Zur verfassungskonformen Auslegung	125
II. Ergebnis	126
D. Das mit der Kontrolle befasste Gericht	126
E. Die Kontrolle des besonderen öffentlichen Interesses in den einzelnen Verfahrensstadien	127
I. Das staatsanwaltschaftliche Verfahren – Das Ermittlungsverfahren	127
II. Das gerichtliche Verfahren	129
1. Das Zwischenverfahren	129
2. Das Hauptverfahren	130
3. Das Rechtsmittelverfahren	130
a) Berufung	130
b) Revision	131
III. Fazit	131
§ 7 Konsequenz für weitere Umstände des Allgemeinen Teils	132
A. Keine „Erklärung über das besondere öffentliche Interesse“	132
B. Formfragen	132
C. Frist	133
D. Die Teilbarkeit der amtsseitigen Strafverfolgung	135
§ 8 Folgen des Wegfalls der Prozessvoraussetzung	135
A. Zur Bedeutung des § 156 StPO	135
B. Freispruch oder Einstellung?	136
§ 9 Zur Reichweite des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung	137
A. Konstellationen	138
B. Die Reichweite des Strafantrags	138
C. Grundsätzliche Übertragbarkeit auf das besondere öffentliche Interesse	139
D. Besonderheiten hinsichtlich des besonderen öffentlichen Interesses	139
E. Ergebnis	140
§ 10 Das Verhältnis zum gestellten Strafantrag	140
A. Meinungsstand	140
B. Eigene Auffassung	141
I. Bedeutung der Frage	141
II. Stellungnahme	142
III. Ergebnis	143

4. Kapitel

Der Besondere Teil des besonderen öffentlichen Interesses	144
§ 11 Die Notwendigkeit einer begrifflichen Auslegung	144
§ 12 Darstellung der Methode der derzeitigen Auslegung des besonderen öffentlichen Interesses	145
A. Rechtsquellen der Auslegung	145
B. Ansätze zur Auslegung des besonderen öffentlichen Interesses	146
I. Definitionsversuch von H. Fischer	146
II. Das Verständnis nach H. Vogel	146
III. Der Ansatz Homanns	147
IV. Die materielle Auslegung im heutigen Schrifttum	148
V. Kritik	152
§ 13 Überprüfung der Tauglichkeit des „öffentlichen Interesses“ als Auslegungsbasis für das besondere öffentliche Interesse	154
A. Exkurs: Entstehung der Frage nach dem Verhältnis der Begriffe zueinander	154
B. Ableitung eines Stufenverhältnisses	156
I. „Besonderes“	156
II. Kritik	156
C. Überprüfung des Verhältnisses der Begriffe zueinander	157
I. Überprüfung anhand der Zielrichtung der jeweiligen Begriffe ..	157
1. Zielrichtung des besonderen öffentlichen Interesses	157
2. Zielrichtung des öffentlichen Interesses bei §§ 153, 153a StPO	158
3. Zielrichtung des öffentlichen Interesses in § 376 StPO	159
4. Ergebnis	159
II. Anhand des Bezugspunktes der jeweiligen Norm	160
1. Bezugspunkt des besonderen öffentlichen Interesses	160
2. Bezugspunkt des öffentlichen Interesses im Sinne der §§ 153, 153a StPO	160
3. Der Bezugspunkt des öffentlichen Interesses im Sinne des § 376 StPO	161
4. Ergebnis	162
III. Anhand des Anwendungsbereichs der jeweiligen Norm	162
1. Anwendungsbereich des besonderen öffentlichen Interesses ..	162
2. Anwendungsbereich des öffentlichen Interesses in §§ 153, 153a StPO	163
3. Anwendungsbereich des öffentlichen Interesses in § 376 StPO	163
a) Die einzelnen Privatklagedelikte, die zugleich relative Antragsdelikte sind	164

b) Erste Bemerkungen	165
4. Ergebnis	166
IV. Anhand der inhaltlichen Auslegung	166
1. Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ..	166
a) Das besondere öffentliche Interesse im Rahmen des § 182 StGB	166
b) Das besondere öffentliche Interesse im Rahmen des § 183 StGB	167
c) Das besondere öffentliche Interesse im Rahmen des § 184i StGB	168
d) Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Rahmen der §§ 201a I, II, 202a, 202b, 202d StGB	169
e) Das besondere öffentliche Interesse im Rahmen der §§ 223, 229 StGB	169
aa) Kriterien zur Körperverletzung allgemein	169
bb) Spezielle Anwendungsfelder	171
(1) Gewalt in der Familie, insb. Kindesmissbrauch ..	171
(2) Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Körperverletzungen im Straßenverkehr	172
(3) Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Körperverletzungen im Sport ..	174
(4) Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Arztstrafrecht	175
f) Das besondere öffentliche Interesse im Rahmen des § 235 StGB	176
g) Das besondere öffentliche Interesse im Rahmen des § 238 StGB	177
h) §§ 242, 246, 248c, 257, 259, 263, 263a, 265a, 266, 266b jeweils i. V. m. § 248a StGB	178
aa) Aspekte speziell bezüglich §§ 242, 246 i. V. m. 248a StGB	178
bb) Deliktsspezifische Aspekte der auf § 248a StGB verweisenden Delikte	180
(1) § 248c StGB	180
(2) § 257 StGB	180
(3) § 259 StGB	181
(4) § 263 StGB	181
(5) § 263a StGB	181
(6) § 265a StGB	181
(7) § 266 StGB	182
(8) § 266b StGB	182

i)	Das besondere öffentliche Interesse im Rahmen des § 299 StGB	182
aa)	Nr. 242a RiStBV	182
bb)	Weitere Aspekte nach Auffassung der Literatur	183
j)	Das besondere öffentliche Interesse bei §§ 303, 303a I, 303a II, 303b I–III StGB	184
k)	Das besondere öffentliche Interesse bei den Delikten des Nebenstrafrechts	186
aa)	Das besondere öffentliche Interesse im Rahmen der §§ 17, 18, 19 UWG a.F., § 23 GeschGehG	186
(1)	Hinweis	186
(2)	Nr. 260a RiStBV	186
(3)	Auffassungen in der Literatur	187
bb)	Das besondere öffentliche Interesse im Rahmen der §§ 142 IV PatentG, 25 IV GebrMG, 10 IV HalbSchG, 39 IV SortenSchG, 143 IV, 143a II i. V. m. 143 IV MarkenG, 51 IV, 65 II DesignG, 106, 107, 108 UrhG	188
(1)	Nr. 261a RiStBV	188
(2)	Weitere Auffassungen zu den Strafvorschriften des UrhG	189
(a)	Das besondere öffentliche Interesse nach Hegmanns	189
(b)	Das besondere öffentliche Interesse nach Heinrich	190
(c)	Das besondere öffentliche Interesse nach Hildebrandt	191
I)	Zusammenfassung	191
2.	Das öffentliche Interesse in §§ 153, 153a StPO	192
a)	Gleiches Begriffsverständnis in §§ 153, 153a StPO	192
b)	Inhaltliche Auslegung	193
aa)	Eigenständige Bedeutung des Merkmals „öffentliches Interesse“	193
bb)	Das Verhältnis des Schuldmerkmals zum öffentlichen Interesse	193
cc)	Zum Inhalt	194
(1)	Die Strafzwecke als Auslegungsaspekte	195
(a)	Einzelheiten zum Strafzweck der Spezialprävention	196
(b)	Einzelheiten zum Strafzweck der Generalprävention	197
(2)	Außerhalb der Strafzwecke liegende Umstände ..	199

(a) Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung	200
(b) Das Interesse der Allgemeinheit an der Klärung der konkreten Straftat	201
(c) Die Tat erregt Aufmerksamkeit.....	201
(d) Die Beachtlichkeit von Verletzeninteressen	202
(3) Das öffentliche Interesse nach Ansicht der Autoren, die es nicht mit den Strafzwecken gleichsetzen bzw. das Merkmal ablehnen	203
(4) Umstände, die das öffentliche Interesse entfallen lassen können	203
c) Zusammenfassung	204
3. Das öffentliche Interesse in § 376 StPO	204
a) Begriffsidentität in §§ 153, 153a StPO und § 376 StPO?	204
b) Das öffentliche Interesse nach Maßgabe der RiStBV ...	205
aa) Das öffentliche Interesse nach Maßgabe der Nr. 86 RiStBV	205
bb) Das öffentliche Interesse nach Nr. 233 RiStBV	207
cc) Das öffentliche Interesse nach Nr. 260 RiStBV	208
dd) Das öffentliche Interesse nach Nr. 261 RiStBV	208
c) Allgemeine Kriterien unabhängig von den RiStBV	210
d) Das öffentliche Interesse nach Maßgabe des § 376 StPO bei Privatkagedelikten, die nicht in den RiStBV genannt werden	211
e) Fazit zu den RiStBV	211
4. Vergleichende Betrachtung	212
a) Das Verhältnis des öffentlichen Interesses im Sinne der §§ 153, 153a StPO zu dem des § 376 StPO	212
b) Das besondere öffentliche Interesse im Verhältnis zum öffentlichen Interesse nach §§ 153, 153a StPO	213
c) Das besondere öffentliche Interesse im Verhältnis zum öffentlichen Interesse nach § 376 StPO	215
5. Ablehnung der einen Unterschied verneinenden Auffassung ..	217
D. Ergebnis zur Überprüfung des herrschenden Verständnisses	218
§ 14 Eigener Lösungsvorschlag zur inhaltlichen Auslegung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung	219
A. Rahmenbedingungen für die Auslegung des besonderen öffentlichen Interesses	220
I. Der Wortlaut	220
1. „Öffentliches Interesse“.....	220
2. „Besonderes“	222
3. „An der Strafverfolgung“	223
4. Ergebnis	225

II.	Der eigenständige Anwendungsbereich des besonderen öffentlichen Interesses bei relativen Antragsdelikten	225
1.	§ 182 StGB	225
2.	§ 183 StGB	226
3.	§ 184i StGB	226
4.	§§ 201, 202a, 202b, 202d StGB	226
5.	§ 230 StGB	226
6.	§ 235 StGB	227
7.	§ 238 StGB	227
8.	§ 248a StGB und die auf diese Norm verweisenden Delikte	228
a)	§ 248a StGB	228
b)	§§ 248c II, 248a III StGB	228
c)	§§ 257 IV 2, 248a StGB	228
d)	§§ 259 II, 248a StGB	229
e)	§§ 263 IV, 248a StGB	229
f)	§§ 266 II, 248a StGB	230
g)	§§ 266b II, 248a StGB	230
h)	Das Merkmal der Geringwertigkeit	230
9.	§ 299 StGB	231
10.	§§ 303, 303a, 303b StGB	232
11.	§§ 17, 18, 19 UWG a.F., § 23 GeschGehG	233
12.	§ 142 IV PatentG, § 25 IV GebrauchsMG, § 10 IV HalbleiterSchG, § 39 IV SortenSchG	233
13.	§§ 51, 65 DesignG	233
14.	§§ 143, 143a MarkenG	234
15.	§§ 106, 107, 108, 108b UrhG	234
16.	Ergebnis	234
17.	Folgerungen	235
III.	Die Systematik des relativen Antragsdelikts	236
1.	Der Wortlaut der Norm	236
2.	Das Verständnis des besonderen öffentlichen Interesses als Ausnahme	237
3.	Vorrang übergeordneter Interessen gegenüber Individualinteressen im deutschen Recht	238
4.	These: Das besondere öffentliche Interesse als Überwindung des Antragserfordernisses	239
IV.	Schlussfolgerung	239
B.	Der Strafantrag als Verständnisgrundlage für die inhaltliche Auslegung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung	239
I.	Vorzüge eines solchen Ansatzes	239
II.	Die Kritik an der Konstruktion des relativen Antragsdelikts	241
1.	Der Kritikpunkt	241
2.	Bemerkungen zur Kritik	241

3.	Die prozessuale Situation des aussagepflichtigen Verletzten de lege lata	241
4.	Alternativen zur Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt? . .	242
a)	Umwandlung in ein absolutes Antragsdelikt	242
b)	Zeugnisverweigerungsrecht für Verletzte	243
c)	Einführung eines Widerspruchsrechts	243
aa)	Bereits existierendes Widerspruchsrecht	244
bb)	Sachgrund für das Widerspruchsrecht	244
cc)	Möglichkeit einer Einführung eines Widerspruchs- rechts	244
dd)	Kritik an der Konstruktion des Widerspruchsrechts .	245
ee)	Konsequenz des Widerspruchsrechts	246
5.	Ergebnis	247
C.	Das Strafantragserfordernis	247
I.	Überwiegende Akzeptanz des Strafantrags	248
II.	Die Sachgründe für das Antragserfordernis	248
1.	Einheitliche Zweckbestimmung	248
a)	Versöhnung und Verzeihung	248
b)	Rechtsfrieden	249
c)	Kritik	249
d)	Folgerung	251
2.	Die einzelnen Sachgründe	251
a)	Die Tat berührt die Allgemeinheit nicht oder nur wenig .	251
b)	Schutz der Familie sowie Rücksichtnahme auf Intim- sphäre und Geheimhaltungsinteresse des Verletzten . .	252
c)	Schutz des Geheimhaltungsinteresses im wirtschaftlichen Bereich sowie Filterfunktion	254
d)	Fazit zu den Zwecken	255
e)	Probleme	257
f)	Folgerungen	258
III.	Das Strafantragserfordernis als Recht des Verletzten	258
D.	Die Überwindung des Strafantragserfordernisses	259
I.	Historische Stütze	259
II.	Folgerungen aus der Existenz absoluter Antragsdelikte	259
III.	Die Auswirkungen der gesetzgeberischen Entscheidung, grund- sätzlich am Strafantragserfordernis festzuhalten	260
1.	Die Beachtlichkeit des Willens des Strafantragsberechtigten	260
2.	Kein besonderes öffentliches Interesse anhand der §§ 77 ff. StGB	260
IV.	Der Aussagegehalt des Strafantrags und des besonderen öffent- lichen Interesses	261
1.	Der Aussagegehalt des gestellten Strafantrags	262
2.	Der Aussagegehalt des unterbliebenen Strafantrags	262

a) „Unterlassen“ der Stellung eines Strafantrags	262
b) Der unbeeinflusst unterlassene Strafantrag	263
c) Unterlassene Strafantragstellung infolge willensbeugender Einwirkung	263
3. Der Aussagegehalt des besonderen öffentlichen Interesses ..	264
4. Fazit	264
5. Folgerung	264
V. Die Auswirkungen der Tatbestandsbezogenheit des Strafantrags	265
VI. Die Überwindung der einzelnen Sachgründe des Strafantrags erfordernisses	265
1. Mangelndes Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung	265
a) Die Tat verliert ihren Charakter als Bagatelle	266
b) Die Bagatelldelikte	266
c) Umstände, die eine Tat zur Bagatelle machen	266
d) Überwindung des Bagatellcharakters	268
aa) Orientierung an den strafzumessungsrelevanten Umständen	268
bb) Erfolgsunrecht	268
cc) Handlungsunrecht	270
dd) Schuld	271
ee) Die Verwirklichung besonders schwerer Fälle	272
e) Fazit	273
2. Zur Überwindung des Schutzzwecks	273
3. Wegfall der ratio des Antragserfordernisses	274
4. Fazit	275
VII. Die Begründung des besonderen öffentlichen Interesses anhand einschüchternder Einwirkung	275
VIII. Notwendigkeit der Verknüpfung der tauglichen Aspekte mit dem Willen des Verletzten	276
E. Die Ermittlung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung anhand einer Abwägung	276
I. Vorzüge eines solchen Vorgehens	276
II. Ermittlung des Abwägungsmaterials	277
III. Die Gewichtung der einzelnen Aspekte innerhalb des Abwägungsmaterials	278
1. Die Gewichtung der Belange des Verletzten	278
a) Grundsatz	278
b) Spezielle Parameter für die Beurteilung	279
aa) Willensbeugende Beeinflussung	279
bb) Verzeihung	280
(1) Verzeihung und Rechtsfrieden	280
(2) Rechtsfrieden und Körperverletzungen im Sport	282

2.	Die Gewichtung der Belange der Strafverfolgung	283
3.	Fazit	285
4.	Keine Kongruenz zwischen Strafzumessungsaspekten und besonderem öffentlichen Interesse	285
5.	Abwägungsbeispiele	285
a)	Beispiel 1	286
b)	Beispiel 2	286
c)	Beispiel 3	286
d)	Beispiel 4	287
6.	Ergebnis	287
F.	Überprüfung der Methode im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz	288
G.	Verallgemeinerungsfähigkeit des Ansatzes	288
H.	Weiterer Vorteil	288
<i>5. Kapitel</i>		
Relatives Antragsdelikt und Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen		290

§ 15 Relatives Antragsdelikt und Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen	290
A. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 16.10.1970 als Verbildlichung der Problemhaftigkeit	290
B. Meinungsstand zur Verfahrenseinstellung bei bestehendem besonderem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung	291
I. Sowohl § 153 StPO als auch § 153a StPO ist anwendbar	291
II. §§ 153, 153a StPO sind unanwendbar	291
III. § 153 StPO ist nicht anwendbar, § 153a StPO ist anwendbar	291
C. Eigene Auffassung	292
I. Der Wortlaut der Normen	292
II. Das relative Antragsdelikt im System des staatlichen Strafverfolgungsinteresses	293
III. Kriminalpolitische Betrachtung	294
IV. Verfahrenseinstellung bei Vorliegen eines Strafantrags	295
V. Entscheidung zugunsten der vermittelnden Auffassung	295
1. Rechtfertigung	295
2. Grundsätzliche Anwendbarkeit und Einzelfallentscheidung	295
VI. Ergebnis	296

Inhaltsverzeichnis	23
<i>6. Kapitel</i>	
Zusammenfassung und Ausblick	297
§ 16 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	297
A. Zusammenfassung des Allgemeinen Teils	297
B. Zusammenfassung des Besonderen Teils	299
§ 17 Ausblick	300
§ 18 Die Ausgestaltung de lege ferenda – Festlegung auf das tatsächliche Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses	301
Literaturverzeichnis	303
Stichwortverzeichnis	317

Abkürzungsverzeichnis

2. WiKG	Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AK-StPO	Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung
Allg.	Allgemein/Allgemeines
Anm.	Anmerkung
APR	Allgemeines Preußisches Landrecht
ArchCrimR	Archiv des Criminalrechts
A/R/R	Achenbach/Ransiek/Rönnau
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AVO	Ausführungsverordnung
BÄO	Bundesärzteordnung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
Bd.	Band
BeckOK-GVG	Beck'scher Onlinelinkkommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz
BeckOK-StGB	Beck'scher Onlinekommentar zum Strafgesetzbuch
BeckOK-StPO	Besck'scher Onlinelinkkommentar zur Strafprozeßordnung
BeckOK-UrhR	Beck'scher Onlinekommentar zum Urheberrecht
BeckOK-VwGO	Beck'scher Onlinekommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung
BeckOK-VwVfG	Beck'scher Onlinekommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I.	Bundesgesetzblatt I
BGH	Bundesgerichtshof

BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DesignG	Designgesetz
DFB	Deutscher Fußballbund
DJ	Deutsche Justiz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRechtspfl	Deutsche Rechtspflege
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
E/R/S/T	Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis
E-StGB	Entwurf zum Strafgesetzbuch
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgend
ff.	folgende
F/G/K/R	Freisler/Grau/Krug/Rietzsch
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

GeschmMG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen
GG	Grundgesetz
G/J/W	Graf/Jäger/Wittig
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
G/N-UWG	Götting/Nordemann Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.A.	herrschende Auffassung
HalblSchG	Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
HS	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMinBlNRW	Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
K/B/F-UWG	Köhler/Bornkamm/Feddersen Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung
K/M/R-StPO	Kleinknecht/Müller/Reitberger Kommentar zur Strafprozeßordnung
krit.	kritisch
KUG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
lit.	litera
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LR-StPO	Löwe/Rosenberg Kommentar zur Strafprozeßordnung

MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
M/D-GG	Maunz/Dürig Kommentar zum Grundgesetz
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
M/G-WiStrR	Momsen/Grützner Wirtschaftsstrafrecht
MiStra	Mitteilungen in Strafsachen
M/R-StGB	Matt/Renzikowski Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
MüKo-SVR	Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue juristische Onlinezeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKGesStrR	Nomos Kommentar Gesamtes Strafrecht
NK-GVR	Nomos Kommentar Gesamtes Verkehrsrecht
NK-StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OBG	Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Strafsachen
PatG	Patentgesetz
PrPG	Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie
RAO	Reichsabgabenordnung
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGBl. I.	Reichsgesetzblatt I
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
R/H-StPO	Radtke/Hohmann Kommentar zur Strafprozessordnung
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Seite/Satz
S/B/S-VwVfG	Stelkens/Bonk/Sachs Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz
SchöffG	Schöffengericht

SGB	Sozialgesetzbuch
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung
SortG	Sortenschutzgesetz
Sp.	Spalte
S/S/B-VwGO	Schoch/Schneider/Bier Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung
S/S-StGB	Schönke/Schröder Kommentar zum Strafgesetzbuch
S/S/W-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier Kommentar zum Strafgesetzbuch
S/S/W-StPO	Satzger/Schluckebier/Widmaier Kommentar zur Strafprozeßordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-Schweiz	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPÄG	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes
StPO	Strafprozeßordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
u. a.	unter anderem
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom/von
Var.	Variante
VerwR	Verwaltungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
W/B-UrhR	Wandtke/Bullinger Urheberrecht
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. Kapitel

Einleitende Ausführungen

§ 1 Einleitung und Schwerpunkte der Dissertation

A. Einleitung

Strafverfolgung ist Aufgabe des Staates. Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, strafbare Handlungen von Amts wegen zu verfolgen und gegebenenfalls die öffentliche Klage zu erheben.¹ Gesetzlich verankert ist das Legalitätsprinzip in §§ 152 II, 170 I StPO.² Auf den Willen des Verletzten kommt es dabei nicht an.³ Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, grundsätzlich seitens des durch die Tat Verletzten⁴, auf die Frage nach der Durchführung eines Strafverfahrens, Einfluss zu nehmen. Unterschieden werden die Offizial- und die Strafantragsdelikte. Strafantragsdelikte werden im deutschen Strafrecht nur dann verfolgt, wenn der Berechtigte einen Strafantrag stellt.⁵ Die §§ 77 ff. StGB sowie § 158 StPO enthalten die gesetzlichen Regelungen des Strafantragsrechts.⁶ Nach heute herrschender Meinung ist im Strafantrag, ungeachtet seiner Kodifizierung im materiellen Strafrecht, eine Prozessvoraussetzung und somit eine Regelung des formellen Rechts zu sehen.⁷

¹ Zipf/Laue, in: Maurach/Zipf/Gössel, AT, § 75 Rdnr. 4.

² Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht Rdnr. 17.

³ Jescheck/Weigend, AT S. 907; Bosch, Jura 2013, 368; Rosenau, in: S/S/W-StGB, § 77 Rdnr. 1.

⁴ Gelegentlich treffen die jeweiligen Antragsdelikte Regelungen, bei denen neben dem Verletzten auch andere Strafantragsberechtigte existieren, bspw. § 301 II StGB.

⁵ Ähnlich wie die Strafantragsdelikte werden die so genannten Ermächtigungsdelikte gehandhabt, bei denen eine Strafverfolgung nur mit Ermächtigung des Berechtigten stattfindet.

⁶ Die Berechtigung des Strafantrages und dessen Rechtsnatur sind seit jeher Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang insb. auf Brähmer, Wesen und Funktion des Strafantrages, 1984; Lichtner, Die historische Begründung des Strafantragsrechts und seine Berechtigung heute, 1981; M.-K. Meyer, Zur Rechtsnatur und Funktion des Strafantrags 1984.

⁷ Die Rechtsprechung sieht den Strafantrag von Beginn an als Institut des formellen Rechts, siehe dazu die umfangreichen Rechtsprechungsnachweise bei Schmid, in: LK-StGB, 12. Aufl., Vor § 77 ff. Fn. 12. Auch der Gesetzgeber hegt keine Zweifel an

Innerhalb der Antragsdelikte gibt es streng genommen drei Gruppen. Zunächst solche, bei denen der Strafantrag zwingende Voraussetzung für die Verfolgbarkeit der Tat ist.⁸ Eine zweite Gruppe existiert in der Form, in der die Verfolgung grundsätzlich nur auf Antrag stattfindet, sofern bestimmte weitere Umstände vorliegen. Hierzu zählen zum Beispiel §§ 292 I und 293 StGB, die gemäß § 294 StGB nur dann auf Antrag verfolgt werden, wenn die Tat von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden ist, an dem der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.⁹ Eine Sonderposition nehmen die Antragsdelikte der dritten Gruppe – die relativen Antragsdelikte¹⁰ – ein. Kennzeichnend hierfür ist, dass auch diese Taten grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn „die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält“. Sie enthalten also zwei alternative Strafverfolgungsvoraussetzungen.¹¹ Sieht man sich die Entwicklung des Strafgesetzbuchs der letzten Jahre und Jahrzehnte an, fällt auf, dass diese Formulierung immer häufiger Einzug in das deutsche Strafrecht hält.

Diese dritte Gruppe von Antragsdelikten ist vielschichtig problembehaftet und im wissenschaftlichen Diskurs hinsichtlich ihrer Daseinsberechtigung umstritten.¹² Das größte Problem besteht hierbei im zweiten Halbsatz des relativen Antragsdelikts. Während es zum Strafantrag gesetzliche Vorgaben

der prozessrechtlichen Natur des Strafantrags. Bei den Arbeiten zu einem Entwurf des Strafgesetzbuchs 1962 legte er seinem Entwurf ohne weitere Auseinandersetzung die prozessrechtliche Natur zugrunde, E-StGB 1962 S. 252.

⁸ Sogenannte absolute Antragsdelikte; im StGB sind das § 123, § 145a, §§ 185 ff., § 201 I, II, § 202, § 203, § 204, §§ 242, 246, 259, 263, 263a, 265a, 266 je i. V. m. § 247, § 248b, § 248c III, IV, § 288, § 289, § 355 StGB.

⁹ So auch bei § 257 IV 1, § 323a III StGB.

¹⁰ Umstritten, aber nicht von Bedeutung, ist die Bezeichnung dieser Deliktskategorie. Im Schrifttum finden sich verschiedene Bezeichnungen, wie etwa „eingeschränkte Antragsdelikte“, so *Winnen*, Eingeschränkte Antragsdelikte, 2001, „bedingte Antragsdelikte“, so *Mitsch*, in: MüKo-StGB, Vor § 77 Rdnr. 2; „eingeschränkte Offizialdelikte“, so *Bosch*, Jura 2013, 368, 370; „unechte Antragsdelikte“, so *Zielinski*, in: GS-Kaufmann, 875, 885; „relative Offizialdelikte“, so *Wolter*, in: SK-StGB, Vor § 77 Rdnr. 1. Die wie hier favorisierte Bezeichnung als relatives Antragsdelikt findet sich bspw. bei *Reinbacher*, in: Leitner/Rosenau, § 51 DesignG Rdnr. 33; *Brähmer*, Wesen und Funktion, S. 143; *Geerds*, JZ 1984, 786, 788 und *Dannecker*, in: NK-StGB, § 299 Rdnr. 146.

¹¹ *Zöller*, in: Anwalt-Kommentar StGB, § 230 Rdnr. 1.

¹² Es gibt sowohl gänzliche Ablehnung dieser Konstruktion, bspw. *Brähmer*, Wesen und Funktion des Strafantrages, S. 176, 178; *Geerds*, JZ 1984, 786, 788, als auch Forderungen, diese Konstruktion verstärkt zu nutzen, indem eine Regelung für das besondere öffentliche Interesse im Allgemeinen Teil des StGB getroffen wird, so *Rieß*, Gutachten C 70 Rdnr. 98.

sowie reichlich Literatur und Rechtsprechung gibt, fehlt es bei der Möglichkeit amtlichen Einschreitens bereits an gesetzlich normierten Vorgaben.

Am 2. April 1940 wurde die „Verordnung zur Änderung der Strafverschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen“ erlassen.¹³ Durch diese fand die Passage „es sei denn, dass sie Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet“¹⁴ Einzug in das deutsche Strafrecht. Diese Vorschrift ist der Beginn des relativen Antragsdeliktes im deutschen Strafrecht in der Gestalt, wie es auch heute vielfach existiert.

Mit diesem zweiten Halbsatz, insbesondere mit dem „besonderen öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung“, beschäftigt sich die vorliegende Untersuchung.

B. Schwerpunkte und Gang der Untersuchung

I. Eingrenzung

Der Untersuchung liegt die Regelung der relativen Antragsdelikte de lege lata zugrunde. Hierbei soll es allein um das Verständnis der derzeitigen Rechtslage gehen. Ausgespart werden jedoch nicht die kritische Stellungnahme zur gesetzlichen Regelung mit dem Vorschlag, de lege ferenda, eine andere gesetzliche Formulierung zu wählen. Eine Bewertung der relativen Antragsdelikte hinsichtlich ihrer Existenzberechtigung erfolgt nicht. Darüber hinaus erfolgt keine kriminalpolitische Analyse, welche Delikte – unerheblich ob de lege lata oder ferenda – als relative Antragsdelikte ausgestaltet sein sollten. Diese Frage ist in erster Linie vom Gesetzgeber zu beantworten. Ihm ist es zu überlassen, ob und welche Straftatbestände nicht als Offizialdelikte zu klassifizieren sind.

II. Zum Aufbau der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in fünf Kapitel. Innerhalb dieses einleitenden Kapitels wird die Konstruktion des relativen Antragsdelikts vorgestellt, ihre

¹³ Siehe dazu auch *H. Fischer*, Die Erklärung des öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft nach § 232 Abs. 1 StGB und §§ 376, 377 StPO, 1967.

¹⁴ Eine sprachliche Änderung dieser Passage hat durch das Inkrafttreten des EGStGB stattgefunden: Aus „erachtet“ wurde „hält“. Eine Begründung für die sprachliche Umgestaltung gibt BT-Drs. 7/550 nicht.